

Entschuldigungsregelung der Kursstufe 1 und 2 DBG Eppelheim

Die folgenden Regeln müssen von jeder Schülerin / jedem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten im Falle einer Verhinderung am Unterricht eingehalten werden.

1. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Fehlt ein Schüler/ eine Schülerin aus zwingenden Gründen wie z.B. Krankheit, so muss er laut Schulbesuchsverordnung spätestens am darauffolgenden Unterrichtstag entschuldigt werden. Solange Schüler minderjährig sind, erfolgt dies durch die Erziehungsberechtigten. Falls die Entschuldigung per Telefon oder E-Mail erfolgt, muss innerhalb von drei Unterrichtstagen eine schriftliche Entschuldigung in Papierform mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nachgereicht werden.

Liegt ein Wochenende innerhalb der drei Tage, so wird dieses nicht mitgezählt.

Die schriftliche Entschuldigung erfolgt ausnahmslos durch einen unterschriebenen Ausdruck über das Entschuldigungsmodul (DATO) für die Kursstufe auf der Homepage der Schule. Jeder Schüler / jede Schülerin hat ab dem Zeitpunkt der Genesung zwei Wochen Zeit, um die versäumten Stunden bei den jeweiligen Fachlehrern gegenzeichnen zu lassen. Im Anschluss muss der ausgefüllte Zettel unmittelbar beim Tutor abgegeben werden.

Das rechtzeitige Abgeben der Entschuldigung wird durch das Datum auf dem Ausdruck dokumentiert.

Beispiel:

Ein Schüler wird an einem Dienstag krank und fehlt dadurch im Unterricht, dann muss er bis Freitag in der gleichen Woche die schriftliche Entschuldigung bei dem/ der Klassenlehrer/in vorlegen.

Es gilt die generelle Regel:

1. Krankheitstag + 3 Tage bis bei DATO das Entschuldigungsformular mit den vermerkten Fehlzeiten heruntergeladen sein muss.

2. Verhinderung der Teilnahme bei einer Klausur oder vergleichbarer Leistungserhebung

Es sollte selbstverständlich sein, der Schule am Tag einer Klausur telefonisch mitzuteilen, dass der Schüler bzw. die Schülerin nicht mitschreiben kann. Ansonsten gilt die Regelung wie unter Punkt 1 beschrieben. In Zweifelsfällen kann die Schulleitung ein ärztliches Attest verlangen.

Fehlt ein Schüler / eine Schülerin bei einer Klausur unentschuldigt, muss diese laut Schulgesetz mit 0 NP bewertet werden (§8 Abs.4 und 5 NVO).

3. Beurlaubung

Will ein Schüler /eine Schülerin eine Befreiung vom Unterricht, so muss dies rechtzeitig beim Tutor bzw. der Schulleitung beantragt werden. Es gilt hierbei: Über die Befreiung von einer einzelnen Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, über die Befreiung von einem ganzen Schultag der Tutor. Alles darüber hinaus muss von der Schulleitung genehmigt werden.

4. Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Alle entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten werden dokumentiert und als Beiblatt zum Zeugnis den Eltern zur Unterschrift ausgeteilt.

Fehlt ein Schüler / eine Schülerin trotz Gesprächen mit dem Tutor wiederholt unentschuldigt, wird dieser bzw. diese von der Schulleitung schriftlich verwarnt. Fehlt er bzw. sie weiterhin ohne triftigen Grund unentschuldigt, wird der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht angedroht, bzw. durchgeführt.

Die Sorgfalt bei der Handhabung der Entschuldigung von Fehlzeiten wird auch als Grundlage bei der Festlegung der Verhaltensnote in der Notenkonferenz mit herangezogen.

--> Alle offenen Entschuldigungen müssen zum Halbjahr bzw. Schuljahresende bis zu einem Stichtag beim Tutor vollständig eingegangen sein. Der Stichtag wird rechtzeitig bekannt gegeben und zentral ausgehängt

Bitte den unteren Abschnitt abtrennen und bei Herrn Rieß abgeben:



Entschuldigungsregelung der Kursstufe 1 und 2

DBG Eppelheim

Ich habe die Regelungen zur Entschuldigungspflicht zur Kenntnis genommen, verstanden und verpflichte mich, diese zu befolgen.

Name des Schülers/in : _____ KS 1 () KS 2 ()

Unterschrift der Eltern: _____

Unterschrift Schüler/in: _____

